

# § 19 WGarG 2008

WGarG 2008 - Wiener Garagengesetz 2008

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

## § 19.

Der Gebrauch von offenem Licht und Feuer wie auch das Rauchen sind innerhalb der Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen verboten. Diese Verbote sind an deutlich sichtbarer Stelle im Inneren der Anlage, bei Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen mit einer Nutzfläche von mehr als 1.600 m<sup>2</sup> auch vor der Einfahrt, haltbar anzuschlagen.

In Kraft seit 14.12.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)